

Zuständigkeitsregelung

Für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf **Kaufleute für Büromanagement** ist bei der Wahl der Wahlqualifikationen Nummern 9 und 10 die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) zuständige Stelle. Bei einer anderen Kombination der Wahlqualifikationen besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der BVS und der in § 71 BBiG genannten zuständigen Stellen.

Sollten Sie sich für eine nach § 71 BBiG zuständige Stelle entschieden haben, entfällt die dienstbegleitende Unterweisung gemäß § 5 Abs. 4 BüroMKfAusbV und somit auch die (von uns) angestrebte Vergleichbarkeit mit der Ersten Prüfung und der damit verbundenen möglichen Eingruppierung (§ 25 BAT, § 1 Abs. 2 Anlage 3 zum BAT).

Beispiele (nicht abschließend)

| Wahlqualifikationen | Zuständige Stelle |
|----------------------------|--------------------------|
| WQ 9 und WQ 10 | BVS |
| WQ 7 und WQ 9 | Wahlrecht |
| WQ 6 und WQ 10 | Wahlrecht |
| WQ 5 und WQ 7 | Wahlrecht |
| WQ 1 und WQ 5 | Wahlrecht |